

S a t z u n g

der Stadt Telgte über Vorhaben im bebauten Bereich "Fredde" im Außenbereich der Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 25.11.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW.S.475), geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW.S.141), und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz) vom 17.05.1990 (BGBL.I S. 926) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den Siedlungsbereich "Fredde" und ist im beiliegenden Lageplan (Maßstab 1 : 5000) durch eine durchgehende schwarze Linie gekennzeichnet.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung oder Erweiterung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben.

§ 3

Erschließung

Die Errichtung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 4

Öffentliche Belange

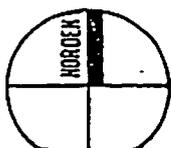
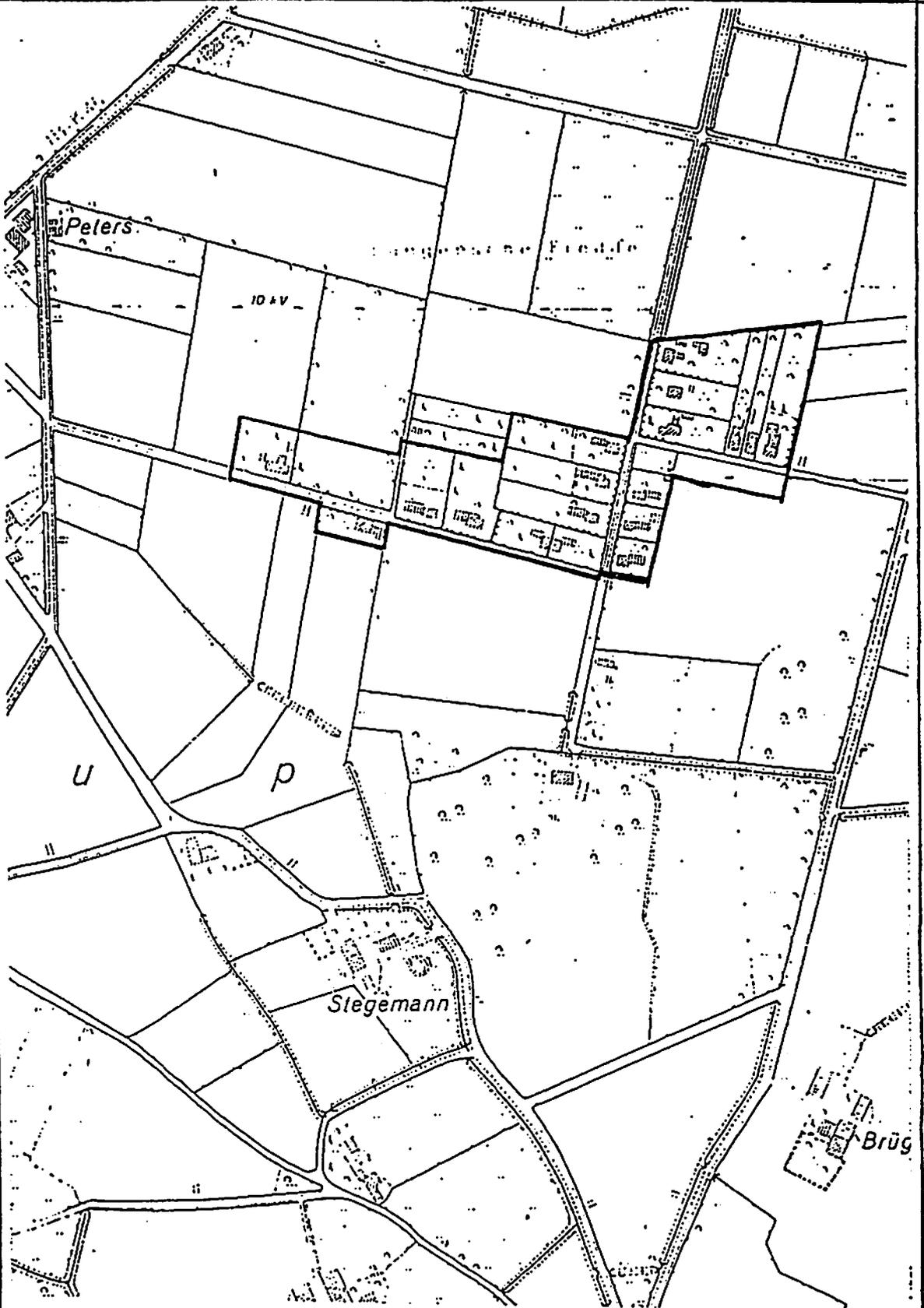
1. Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
2. Dem Vorhaben können ferner weder Darstellung eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

STADT TELGTE



Satzungsbereich
"Fredele"

MASSTAB
1:5.000
DATUM

Stadt Telgte
Der Stadtdirektor
Baßfeld 4-8
4404 Telgte